

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2336

vom 20. Juli 1948.

Z.

I. Der Gemeinderat von Liestal unterbreitet einen generellen Bau- und Strassenlinienplan für das Gebiet "Mühlematt" zur Genehmigung.

Die Prüfung hat ergeben:

Die Gemeindeversammlung vom 18. November 1947 hat diesen Plan genehmigt. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 27. November bis 27. Dezember 1947. Dieselbe wurde durch Inserat in den beiden Tageszeitungen, im Amtsblatt und durch Chargé-Brief den beteiligten Landbesitzern bekanntgegeben.

Innert der Auflagefrist wurde eine einzige Einsprache von XY eingereicht, die jedoch nach erfolgter Aufklärung mit Schreiben vom 14. Januar 1948 zurückgezogen wurde.

Im vorliegenden Plan ist ein neuer Strassenzug vorgesehen; derselbe verbindet das Mühlemattgebiet mit der Rhein- und Gasstrasse. Für diese neuangelegte Strasse werden die Bau- und Strassenlinien generell festgelegt. Ein Fussweg mit beschränktem Fahrverkehr durch die Parz. 1003 und 1126 ist ebenfalls vorgesehen, es sind diesbezüglich die Strassenlinien festgelegt.

://: Der Regierungsrat des Kantons Baselland, gestützt auf § 58, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 und des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 11. Juni 1948, genehmigt den von der Gemeindeversammlung Liestal unterm 18. November 1947 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplan für das Mühlemattgebiet.

II. Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum genehmigten mit der Inventarnummer 16 g versehenen Pläne, sowie nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende Beschreibung.

1. Lage der Bau- und Strassenlinien:

- a) Anfang: Einmündung in die Rheinstrasse,
- b) Ende: Ausmündung in die Gasstrasse,

c) Fahrbahnbreite: 6.00 m (durchgehend),

d) Baulinienabstände:

Nördlich der Strasse:

Anfang bis BA,R	= 44.50 m	= 3.00 m
BA,R = 44.50 m - BA,R = 33.00 m		= 3.00 auf 4.00 m
BA,R = 33.00 m - BE,R = 33.00 m		= 4.00 auf 4.50 m
BE,R = 33.00 m - Einmündung in die Gasstrasse		(Uebergang) = 4.50 m

Südlich der Strasse:

Anfang bis BA,R	= 24.00 m	= 6.00 m
BA,R: 24.00 m - BA,R = 64.00 m		= 6.00 auf 2.00 m (Uebergang)
BA,R: 64.00 m - BE,R = 64.00 m		= 2.00 auf 4.50 m "
BE,R: 64.00 bis Einmündung in die Gasstrasse		= 4.50 m (Abschrägung bei R = 15 m nach Plan).

Fussweg: 4.00 m breit auf Parz. 1003 und 1126 nach Plan.
(Fussweg mit beschränktem Fahrverkehr).

III. Der angeführte Strassenzug wird als Wohnstrasse bezeichnet. Die Strasse darf beidseitig bebaut werden. Der Fussweg dient als Abkürzung zwischen der Rheinstrasse und dem Mühlemattquartier.

IV. Das Grundbuchamt Liestal wird angewiesen, die Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren sowie dem Gemeinderat Liestal und dem Grundbuchamt Liestal zuzustellen. Der Gemeinderat Liestal wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt Liestal gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 vorzunehmen.

Mitteilung an den Gemeinderat Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die technische Leitung der Planungsstelle,
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

W. Schmid